

# **Satzung des Instituts für Deutsche Sprache (IDS)<sup>1</sup> Sitz Mannheim**

in der Fassung vom 12.03.2014

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Institut für Deutsche Sprache“ (Abkürzung: IDS). Sitz der Stiftung ist Mannheim.
- (2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die deutsche Sprache in ihrem gegenwärtigen Gebrauch und in ihrer neueren Geschichte wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung und erbringt auch wissenschaftliche Dienstleistungen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus den Einrichtungsgegenständen, den Archiven und der Bibliothek des Instituts.
- (2) Die Stiftung wird finanziert
  1. aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland, der Ländergemeinschaft und der Stadt Mannheim,
  2. aus Mitteln des Vereins Freunde des Instituts für Deutsche Sprache e.V.,
  3. aus Mitteln Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  4. aus Einnahmen aus der Tätigkeit des Instituts,
  5. aus Erträgen des Stiftungsvermögens.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Verständlichkeit werden einheitlich Funktionsbezeichnungen wie *Vertreter*, *Direktor*, *Abteilungsleiter*, *Vorsitzender* usw. gebraucht. Diese Ausdrücke sind geschlechtsunspezifisch gemeint.

- (3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger dürfen in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

## **§ 4 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Direktor
3. das Leitungskollegium
4. der Wissenschaftliche Beirat

## **§ 5 Zusammensetzung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
  1. zwei Vertretern des Landes Baden-Württemberg,
  2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung,
  3. einem Vertreter des Auswärtigen Amts,
  4. einem Vertreter der Stadt Mannheim,
  5. einem Vertreter des Vereins Freunde des Instituts für Deutsche Sprache e.V.,
  6. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Ziff. 1 bis 5 werden von den entsendungsberechtigten Einrichtungen bestellt. Die Mitglieder können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten lassen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder nach Abs. 1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat für vier Jahre gewählt.
- (5) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann auch intern beraten und beschließen.

- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten vom Institut auf Antrag Ersatz ihrer Aufwendungen nach den Reisekostenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.
- (7) Das Verfahren des Stiftungsrats regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere über die Organisation, die mittelfristige Finanzplanung, das Programmbudget und andere wichtige finanzielle Angelegenheiten des Instituts. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2.
- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Führung der Stiftungsgeschäfte. Er stellt den Jahresabschluss fest und beschließt auf Grund eines in seinem Auftrag erstellten Prüfungsberichts über die Entlastung des Direktors.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt nach Anhörung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats über die Bestellung und die Entlassung des Direktors.
- (4) Der Stiftungsrat genehmigt den vom Leitungsgremium erarbeiteten und vom Wissenschaftlichen Beirat bestätigten mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplan des Instituts.
- (5) Der Stiftungsrat kann dem Direktor in wichtigen Angelegenheiten Weisungen erteilen.

## **§ 7 Der Vorsitzende des Stiftungsrats**

- (1) Dem Vorsitzenden des Stiftungsrats obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats sowie die Herbeiführung von Beschlüssen auf schriftlichem Weg.
- (2) In Eilfällen kann der Vorsitzende anstelle des Stiftungsrats Entscheidungen treffen. Er hat den Stiftungsrat unverzüglich von den getroffenen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

## § 8 Der Direktor

- (1) Der Direktor muss Wissenschaftler und soll zugleich Professor einer baden-württembergischen Universität sein (gemeinsame Berufung). Seine Amtszeit ist auf 5 Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig. Er ist Vorstand der Stiftung im Sinne des § 86 i.V.m. § 26 BGB.
- (2) Er leitet das Institut entsprechend der in § 2 genannten Zweckbestimmung unter Beachtung der Beschlüsse der anderen Stiftungsorgane.
- (3) Er legt dem Stiftungsrat den vom Leitungskollegium erarbeiteten und vom Wissenschaftlichen Beirat bestätigten mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplan vor.
- (4) Er ist verantwortlich für die Aufstellung und den Vollzug des Programmbudgets.
- (5) Er legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung gemäß den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung vor.
- (6) Der Direktor ernennt und entlässt nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats und nach Zustimmung durch den Stiftungsrat die Abteilungsleiter.
- (7) Ihm obliegen alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- (8) Er bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats für außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte.
- (9) Der Direktor bestellt einen der Abteilungsleiter zum stellvertretenden Direktor. Die Bestellung kann befristet sein. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Der stellvertretende Direktor vertritt den Direktor bei dessen Verhinderung in allen Leitungsgeschäften. Ihm können vom Direktor bestimmte Geschäftsbereiche zur ständigen Besorgung übertragen werden.
- (10) Der Direktor ist auf der Grundlage eines gesonderten Anstellungsvertrags für das Institut für Deutsche Sprache, Mannheim, tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

## **§ 9 Das Leitungskollegium**

- (1) Das Leitungskollegium besteht aus dem Direktor als Vorsitzendem, den Abteilungsleitern und dem Sprecher des Ausschusses der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 13.
- (2) Beschlüsse des Leitungskollegiums bedürfen der Zustimmung des Direktors.
- (3) Das Leitungskollegium hat die Aufgaben,
  1. den mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten und mit dem Wissenschaftlichen Beirat zu erörtern,
  2. die Stellen bzw. Stelleninhaber den Abteilungen und zentralen Arbeitsstellen zuzuordnen,
  3. sonstige abteilungsübergreifende Angelegenheiten zu beraten,
  4. das Programmbudget des Instituts und dessen Vollzug zu beraten,
  5. unbeschadet anderer Begutachtungen die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten und wissenschaftlicher Dienstleistungen des Instituts zu prüfen.
- (4) Das Leitungskollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

## **§ 10 Der Wissenschaftliche Beirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus neun, davon mindestens zwei ausländischen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Stiftungsrats berufen. Der Stiftungsrat stellt hierfür das Benehmen mit dem Leitungskollegium und mit dem Wissenschaftlichen Beirat her. Einmalige Wiederberufung in Folge ist möglich. Die Mitglieder sollen in Forschung und Lehre aktive Wissenschaftler sein.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist auch auf Wunsch des Stiftungsrats oder von mindestens drei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats zu einer Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats, sein Stellvertreter und der Direktor können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Beirat kann auch intern beraten und beschließen.

- (5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können einen angemessenen Aufwands- und Auslagenersatz erhalten. Über Umfang und Höhe entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag seines Vorsitzenden. Sie erhalten Reisekostenerstattung nach den Reisekostenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.
- (6) Das Verfahren des Wissenschaftlichen Beirats regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

## **§ 11 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats**

Der Wissenschaftliche Beirat berät die anderen Organe der Stiftung in fachlichen und fächerübergreifenden Fragen der Planung und Durchführung der Forschungsarbeiten und der wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie der Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Er berät das Leitungskollegium bei der mittel- und langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung und bestätigt diese.
- (2) Er bewertet nach den Grundsätzen der Leibniz-Gemeinschaft im Dialog mit dem Leitungskollegium und den wissenschaftlichen Mitarbeitern in regelmäßigem Turnus die Forschungs- und Entwicklungsleistungen der einzelnen Abteilungen und Arbeitsstellen des Instituts, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger.
- (3) Er berichtet den anderen Organen der Stiftung über die Bewertungen.
- (4) Er berät den Stiftungsrat bei den Berufungsverfahren für den Direktor und die Abteilungsleiter.
- (5) Er nimmt zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Stiftungsrat Stellung.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Mit Ausnahme zentraler Aufgaben werden die Forschungsaufgaben des Instituts in Abteilungen durchgeführt.
- (2) Die Abteilungsleiter sind weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern ihrer Abteilung.

- (3) Der Abteilungsleiter beruft halbjährlich oder auf Antrag eines Drittels der hauptberuflichen Mitarbeiter der Abteilung eine Versammlung aller Mitarbeiter der Abteilung ein, bei der die wichtigen Angelegenheiten der Abteilung erörtert werden.

### **§ 13 Ausschuss der wissenschaftlichen Mitarbeiter**

- (1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter wählen einen Ausschuss von sieben Mitgliedern auf zwei Jahre. Wiederwahl in Folge ist möglich; Näheres regelt die Wahlordnung gemäß Absatz 2. Der Ausschuss wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter, soweit sie nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Betriebsrats fallen.
- (2) Der Ausschuss der wissenschaftlichen Mitarbeiter gibt sich eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Direktors bedarf.

### **§ 14 Mitarbeiter des Instituts**

Die Mitarbeiter des Instituts werden nach den für die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg geltenden Grundsätzen beschäftigt und vergütet.

### **§ 15 Internationaler Wissenschaftlicher Rat**

- (1) Zur Herstellung und zum Ausbau der wissenschaftlichen Kontakte des Instituts zur Hochschulforschung und zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches im Aufgabenbereich des Instituts zwischen Forschern im In- und Ausland kann ein Internationaler Wissenschaftlicher Rat am IDS eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Rats sollen vorwiegend aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland kommen und in Forschung und Lehre aktive Personen sein, die in der Lage sind, den wissenschaftlichen Austausch auf dem Gebiet der germanistischen Linguistik, insbesondere im Aufgabengebiet des IDS, nachhaltig zu fördern. Die Anzahl der Mitglieder soll höchstens 60 betragen.
- (3) Die Mitglieder werden vom Wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag des Leitungskollegiums auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
  1. nach Ablauf der Dauer der Berufung,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluss.
  
- (5) Sitzungen des Internationalen Wissenschaftlichen Rats finden in der Regel in jährlichem Abstand in Verbindung mit der jeweiligen Jahrestagung des Instituts statt.

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

- (1) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und das Bundesministerium für Bildung und Forschung sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
  
- (2) Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrechnungshof haben ein gesetzliches Prüfungsrecht nach § 91 LHO/BHO.

## **§ 17 Satzungsänderung**

Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Stiftungsrats, darunter den Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats und des Leitungskollegiums geändert werden. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn auf der Sitzung des Stiftungsrats drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, lädt der Vorsitzende zu einer weiteren Sitzung im Abstand von mindestens einem Monat ein. Auf dieser Sitzung genügt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; darauf muss der Vorsitzende in seinem Einladungsschreiben hinweisen.

## **§ 18 Auflösung der Stiftung**

- (1) Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 dieser Satzung angeführten steuerbegünstigten Zwecke. Diese Vermögensverfügung bedarf der Zustimmung der in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Mitglieder des Stiftungsrats.



- (2) Falls diese Stiftungsratsmitglieder nicht zustimmen, fällt das Vermögen im Verhältnis der geleisteten Zuschüsse an das Land Baden-Württemberg, die Bundesrepublik Deutschland, die Ländergemeinschaft und die Stadt Mannheim. Die Empfänger des Vermögens verpflichten sich, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für die in § 2 dieser Satzung angeführten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2010 außer Kraft.